

## Beginn der Steuerpflicht – Hundeanmeldung

- 1) Die Hundesteuer wird ab dem ersten Tag des Kalendermonats fällig, der auf den Beginn der Hundehaltung folgt. Der Hund muss jedoch mindestens drei Monate alt sein, sonst erfolgt die Besteuerung entsprechend später.
- 2) Anmeldepflicht besteht innerhalb eines Monats nach Beginn der Hundehaltung oder nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist.

Anmeldeformulare sind im Steueramt und Bürgerbüro der Stadt Mössingen bzw. in den Ortschaftsverwaltungen Öschingen und Talheim erhältlich oder stehen unter [www.moessingen.de](http://www.moessingen.de) zur Verfügung. Alternativ können Sie Ihre Hundehaltung digital über [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) anmelden.

## Ende der Steuerpflicht – Hundeabmeldung

- 1) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- 2) Die Hundeabmeldung muss innerhalb eines Monats nach Ende der Hundehaltung erfolgen.
- 3) Die Hundesteuermarke muss abgegeben werden.

Abmeldeformulare sind im Steueramt und Bürgerbüro der Stadt Mössingen bzw. in den Ortschaftsverwaltungen Öschingen und Talheim erhältlich oder stehen unter [www.moessingen.de](http://www.moessingen.de) zur Verfügung. Alternativ können Sie Ihre Hundehaltung digital über [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) abmelden.

## Höhe der Hundesteuer

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und beträgt für den ersten Hund 120,00 €. Für jeden weiteren Hund in einem Haushalt sind 240,00 € zu zahlen. Bei Beginn oder Ende der Hundehaltung während des Jahres, wird die Steuer anteilig berechnet.

## Hundesteuermarke

- 1) Die Hundemarke wird mit Zustellung des Hundesteuerbescheides zugesandt.
- 2) Die gültige Hundemarke muss außerhalb des bewohnten Hauses und des dazugehörigen Grundstückes sichtbar getragen werden.
- 3) Bei Verlust der Marke wird eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 € ausgegeben. Diese setzt sich aus einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 4,00 € und einem Kostenersatz in Höhe von 1,00 € zusammen. Die Marke wird postalisch zugesandt.

## Steuerbefreiung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von der Steuerpflicht beantragt werden. Dies gilt z.B. für: Hunde blinder, tauber und sonst hilfsbedürftigen Personen, Rettungshunde oder Wachhunde.

## Steuerermäßigung

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Züchter eine Steuerermäßigung für ihren Zwinger. Die Zwingersteuer beträgt 240,00 €.